



LAND  
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Straßenbau und Verkehr  
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
BauNE-2020-212274/3-Fu

Bearbeitet-in: Julia Füreder  
Tel: (+43 732) 77 20-12298  
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77  
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Abteilung GVOEV  
z.H. Frau Maria Dobusch  
im Hause

Linz, 07.08.2020

**Marktgemeinde Riedau**  
**ÖEK Nr. 2**  
**Änderung Nr. 1**  
**Stellungnahme Vorverfahren**

**Bezug: RO-2020-194752/4**  
**GVOEV-2020-211154/1**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ÖEK Änderung Nr. 2/1 betrifft Flächen an der L1124 Pramtaistraße, von km 2,938 bis km 2,977, links im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 6200 m<sup>2</sup> von derzeit **Grünland** in **Bauerwartungsland für eine betriebliche Funktion (MB)** umzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung kein Einwand.

Die Verkehrsaufschließung hat über einen neu zu errichtenden Anschluss bei km 2,943 zu erfolgen. Sollten Richtung Norden weitere Umwidmungen folgen, wird kein zusätzlicher Anschluss an die Landesstraße genehmigt. Für diesen neuen Anschluss ist gem. §20 (Anschlüsse von Straßen und Wegen) des Oö. Straßengesetzes 1991 i.d.g.F., ein Ansuchen um Zufahrtsgenehmigung im Wege der Straßenmeisterlei Raab zu stellen. Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtsichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Hierzu sind die Sichtdreiecke von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten. Die Sichtweiten sind in einer Höhe von 0,8 m und 3 m vom Straßenrand zu messen. Zur besseren Übersicht wird die Tab. 3 Schenkellängen und Abb. 4 Anfahrtsicht angefügt. Sollte es das Verkehrsaufkommen in Hinkunft erfordern, sind zur Ausschaltung von Behinderungen für die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße vom Antragsteller der gegenständlichen Bewilligung die erforderlichen Maßnahmen, wie die Errichtung von Zusatz- bzw. Abbiegespuren oder einer Verkehrslichtsignalanlage vorzusehen.



Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die **8 m Bauverbots- bzw. Schutzzone** gemäß Öb. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. § 18 hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeder Art in diesem Bereich eine **Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich**.

Im Rahmen dieser Bewilligung des ÖEKs dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Durch diese Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren (z.B. Baugenehmigungsverfahren für die gegenständliche Liegenschaft) nicht vorgegriffen.



Abbildung 4: Anfahrtsicht

Schenkellänge	$V_F$ [km/h] der übergeordneten Straße					
	50	60	70	80	90	100
$a$ [m]	85	110	145	185	230	280
$a_{\min}$ [m]	70	95	120	155	190	230
$a_{PKW}$ [m]	55	75	95	120	145	175

Tabelle 3: Schenkellängen  $a$ ,  $a_{\min}$  und  $a_{PKW}$  gemäß RVS 03.05.12

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Thomas Eckerstorfer